

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

gemäß § 51a Abs. 2c EStG

Hiermit beantrage ich bei der BEG Remstal eG, für alle bei Ihrer Genossenschaft anfallenden Kapitalerträge ab sofort die Kirchensteuer (KiSt) einzubehalten und an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt abzuführen. Der Antrag kann nicht auf Teilbeträge der Kapitalerträge eingeschränkt werden.

Es handelt sich um:

einen Neuantrag
 einen Änderungsantrag
 eine Löschung

Antragsteller

Mitgliedsnummer _____

Name _____

Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____

Mir ist bekannt, dass bei einem steuerlichen Wohnsitz in Bayern und Baden-Württemberg 8% KiSt und in den anderen Bundesländern 9% KiSt auf die ermittelte Bemessungsgrundlage Abgeltungssteuer berechnet und abgeführt wird. Andere KiSt-Hebesätze sind nicht zu beantragen, sondern können nur im Rahmen der Einkommensveranlagung abgeführt werden.

<input type="checkbox"/> Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/> Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/> Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/> Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/> Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/> Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Israel. Kultussteuer der kultursteuerberechtigten Gemeinden Hessen		

Damit Sie meinen Auftrag ausführen können, willige ich darin ein, dass die BEG Remstal eG die oben erhobenen Daten – insbesondere die Angaben der Religionszugehörigkeit – verarbeitet (speichert) und nutzt.

Bei etwaigen Veränderungen der Religionsangehörigkeit oder des Kirchensteuersatzes (z.B. bei Umzug in ein anderes Bundesland) werde ich für das Folgejahr einen neuen Antrag einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied / Erziehungsberechtigter

Allgemeine Hinweise

Antragstellung

Ab 2013 behält die Genossenschaft auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Genossenschaft kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellung und Widerruf des Antrags können ab Eingangsdatum berücksichtigt werden. Änderungen der Religionszugehörigkeit können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden ggf. zviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Liegt der Genossenschaft kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Genossenschaft einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Genossenschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommenssteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzter Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sicher vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Genossenschaft geführten Anschrift abweichen. Die mit dem Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer angeforderten Daten werden aufgrund von § 51 a Abs. 2 c EStG erhoben.